

Europäisches Lieferkettengesetz -

Was kommt auf österreichische Unternehmen in der
Speditionswirtschaft zu?

Entwurf Corporate Sustainability Due Diligence Richtlinie

Webinar 16.02.2023

Inhalt

CSDDD Vorschlag

- Ziel und Gegenstand
- Anwendungsbereich
- Sorgfaltspflicht (Due Diligence)
- Begleitmaßnahmen
- 1,5 Grad Ziel
- Durchsetzung
- Pflichten der Geschäftsleitung

WKÖ Position und Gesetzwertungsprozess

- Praktikable und realistische Herangehensweise
- Next Steps

Relevanz für österreichische Unternehmen

- Herausforderungen
- Chancen
- Praxistipps



Ziel und Gegenstand

- **Ziel**

- Förderung von nachhaltigem und verantwortungsvollem unternehmerischem Verhalten in allen globalen Wertschöpfungsketten

- **Gegenstand**

- Sorgfaltspflichten von Unternehmen in Bezug auf tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen
- auf die **Menschenrechte** und die **Umwelt**

in Bezug auf

- **eigene Geschäftstätigkeit,**
 - **Tochtergesellschaften und**
 - **Wertschöpfungskette** (von „etablierten Geschäftsbeziehungen“)
 - =upstream und downstream
-
- **Durchsetzung**
 - Administrative Sanktionen (Verwaltungsstrafrecht)
 - Zivilrechtliche Haftung

Anwendungsbereich

EU-Kapitalgesellschaften

- ab 500 MA und 150 Mio. Euro Jahresumsatz
- ab 250 MA die in bestimmten **Branchen** tätig sind und ab 40 Mio. Euro Jahresumsatz.
 - *Textil, Land- und Forstwirtschaft, Holz, Nahrungsmittel, Bodenschätze, Metall, Mineralien*

Nicht-EU-Unternehmen

- in EU tätig und Umsatz in oben genannter Höhe innerhalb der EU

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

- nicht unmittelbar im Anwendungsbereich
- Praxis: über die Lieferkette betroffen (z.B. als Zulieferer großer Unternehmen)
- “Trickle Down Effekt”

Sorgfaltspflichten für Unternehmen



negative Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt ermitteln, verhindern, abstellen, reduzieren, abmildern, ...



Plan: Geschäftsstrategie berücksichtigt die Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C



„angemessene“ Maßnahmen

1,5 Grad-Ziel



große Unternehmen



Plan: Geschäftsstrategie berücksichtigt die Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C



Berücksichtigung bei der Festlegung variabler Vergütungen der Geschäftsleitung

Begleitmaßnahmen

- Leitlinien für unverbindliche **Mustervertragsklauseln** (Verpflichtung der EK)
- **Leitlinien** für bestimmte Sektoren oder bestimmte nachteilige Auswirkungen, um Unternehmen oder Behörden der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten zu unterstützen (Möglichkeit der EK)
- Begleitmaßnahmen für direkt und indirekt betroffene Unternehmen (durch EK und MS)
 - zB Betrieb spezieller Websites, Portale oder Plattformen, finanzielle Unterstützung von KMU, Erleichterung gemeinsamer Initiativen von Interessengruppen etc.
- Rückgriff auf Branchenregelungen und Multi-Stakeholder-Initiativen
 - EK und MS Leitlinien für die Bewertung der Eignung solcher Regelungen

Durchsetzung

Sanktionen

- Anordnung der Abstellung, einstweilige Verfügungen, wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Geldbußen
(Verwaltungsstrafen)

zivilrechtliche Haftung

- für Schäden, die durch die Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten entstehen und die bei angemessener Sorgfalt hätten vermieden werden können.

Beantragung öffentlicher Förderung

- Nachweispflicht für keine Sanktionen aufgrund dieser RL

Pflichten der Geschäftsleitung (Vorstände bzw. Geschäftsführer)



Verpflichtung, für die Umsetzung und Überwachung der Sorgfaltspflicht und die Einbindung der Nachhaltigkeitsbestrebungen in die Unternehmensstrategie zu sorgen.



Bei Erfüllung der Pflicht, im **besten Interesse des Unternehmens** zu handeln, die Folgen ihrer Entscheidungen für Menschenrechte, Klimawandel und Umwelt berücksichtigen.



Bei variabler Vergütung Anreize, zur Eindämmung des Klimawandels

WKÖ Position: Praktikable und realistische Herangehensweise

Rechtssicherheit

- Bestimmtheit und Klarheit iSd Legalitätsgebots
- Verhältnis zu Datenschutz, Geschäftsgeheimnisse etc.

gleiche Wettbewerbsbedingungen (Level Playing Field)

- Vollharmonisierung

Keine übermäßigen administrativen Belastungen

- Trickle-Down Effekt und KMU

Verhältnismäßigkeit

- Einschränkung auf den Bereich der direkten Auswirkungen (Tier 1)
- Prozessanforderungen, kontinuierliche Verbesserung und Priorisierung

Keine unvorhersehbaren Haftungsrisiken

- Verschuldenshaftung und keine Beweislastumkehr
- Anerkennen von Compliance Maßnahmen (Safe Harbour)

Kohärenz verschiedener Initiativen

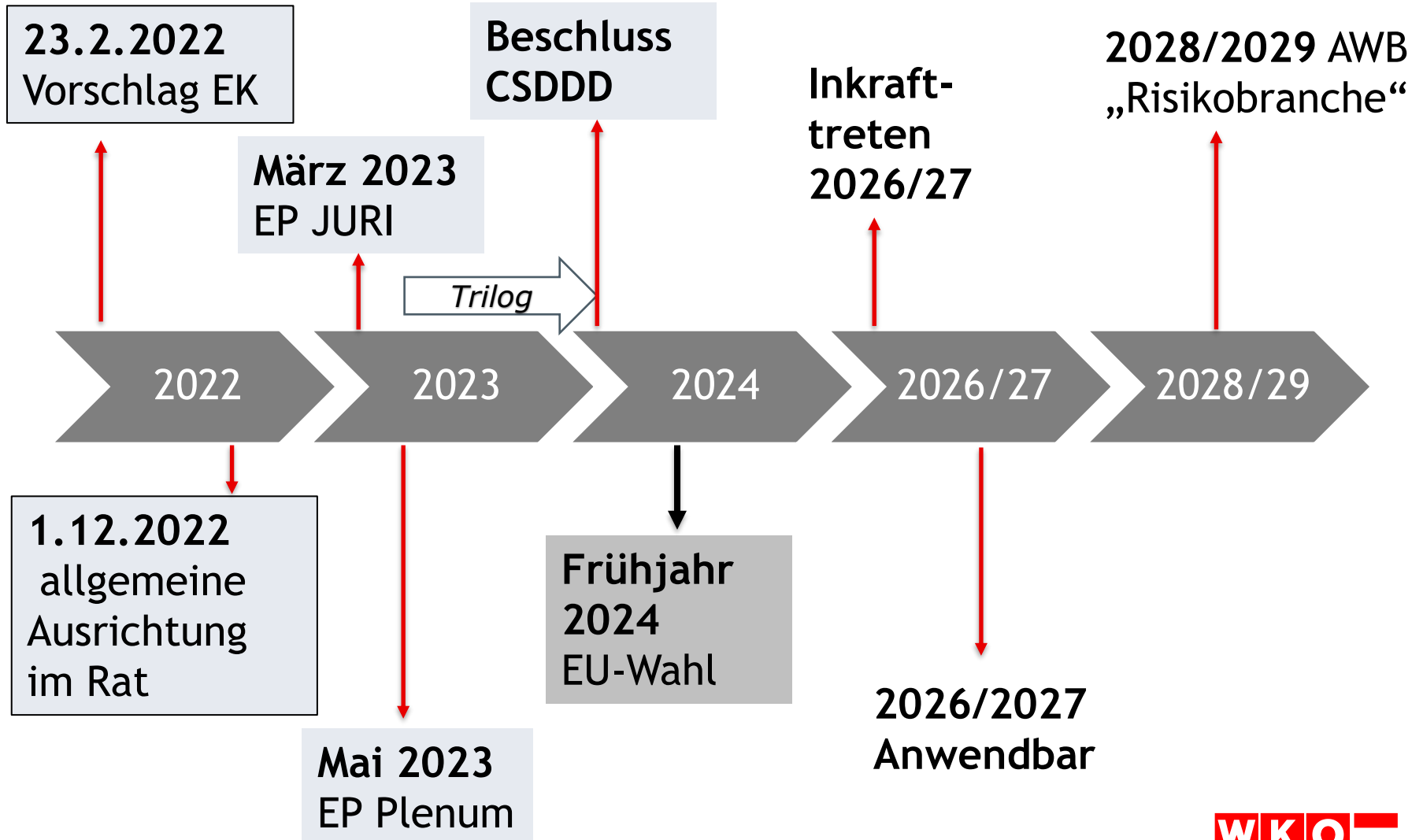
- internationalen Rahmenwerke (OECD, UN, ILO, etc.) und Branchenmaßnahmen
- Über- und Doppelregulierung EU-Ebene

kein Eingriff in (nationale) Corporate Governance Vorschriften

Lösung auf Gruppenebene

Zeit für die Umsetzung (Legisvakanz)

Timeline



allgemeine Ausrichtung im Rat (1.12.2022)

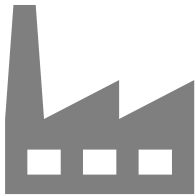
- Es ist eine **Legisvakanz** zwischen Umsetzung und Anwendbarkeit von 1 Jahr und ein **Phase-in** vorgesehen:

Für die Umsetzung in nationales Recht sind 2 Jahre nach dem Inkrafttreten Zeit.

Der Vorschlag gilt dann zunächst

- **3 Jahre** nach dem Inkrafttreten für Unternehmen mit **>1000 MA** und einem weltweiten Nettoumsatz von **EUR 300 Mio.** bzw. EUR 300 Mio. Nettoumsatz in der EU für Nicht-EU-Unternehmen
- **4 Jahre** nach dem Inkrafttreten trifft die Verpflichtung Unternehmen mit **>500 MA** und **EUR 150 Mio. Umsatz.**
- **5 Jahre** nach dem Inkrafttreten werden auch kleinere Unternehmen (**>250 MA** und **EUR 40 Mio. Umsatz**) in Risikosektoren einbezogen.
- Die Sorgfaltspflicht kann auf Gruppenebene von einer Muttergesellschaft im Namen ihrer Tochtergesellschaften durchgeführt werden (**Konzernlösung**);
- Präzisierung des Geltungsbereichs zu den genannten Hochrisikosektoren durch Aufnahme von Verweisen auf die entsprechenden **NACE-Codes** (Anhang II);
- Die Wertschöpfungskette wurde durch „**Aktivitätskette** (chain of activities)“ ersetzt, wobei die Phase der Nutzung des Produkts oder der Erbringung der Dienstleistung des Unternehmens ausgelassen wurde (= Begrenzung);
- Eine Ausnahme für Waren, die der Ausfuhrkontrolle unterliegen in Bezug auf ihren Vertrieb, ihre Beförderung, ihre Lagerung und ihre Entsorgung wurde aufgenommen;
- Die Definition der etablierten Geschäftsbeziehung wurde gestrichen. Der Text wird durch einen **risikobasierten Ansatz** gestärkt, der es den Unternehmen ermöglicht, Bereiche zu mappen und zu bewerten, in denen nachteilige Auswirkungen mit größerer Wahrscheinlichkeit vorhanden sind. Die Unternehmen können auch nach Schwere und Wahrscheinlichkeit der negativen Auswirkungen **Prioritäten** setzen, indem sie sich zuerst mit den wichtigsten Auswirkungen befassen, bevor sie sich mit den weniger wichtigen befassen;
- Die Mitgliedstaaten können sich für die Anwendung der Richtlinie entscheiden, wenn es um **beaufsichtigte Finanzunternehmen** geht (**Wahlrecht**); Finanzprodukte wie alternative Investmentfonds (AIFs) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAWs) fallen jedoch nicht in den Anwendungsbereich; Die Aktivitätskette ist bei Finanzdienstleistungen eingeschränkt;
- Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass kooperative Beschwerdeverfahren, wie sie von Branchenverbänden oder Multi-Stakeholder-Initiativen eingerichtet werden, zulässig sind;
- Die Unternehmen müssen mindestens einmal alle 24 Monate statt mindestens einmal alle 12 Monate eine Bewertung ihrer Tätigkeitskette durchführen;
- Leitlinien, die in Absprache mit den Mitgliedstaaten und Interessengruppen angenommen werden sollen; müssen spätestens mit dem Umsetzungsdatum zur Verfügung stehen;
- In Bezug auf die Bekämpfung des **Klimawandels** versucht der Text, sich so weit wie möglich an die kürzlich verabschiedete CSRD anzugleichen, und fordert die Unternehmen auf, einen Plan zu erstellen, der auf den ihnen vernünftigerweise zur Verfügung stehenden Informationen basiert und dem Grundsatz der Wesentlichkeit entspricht. Der Verweis auf die Verknüpfung der **variablen Vergütung** von Mitgliedern der Unternehmensleitung mit der Geschäftsstrategie des Unternehmens, dem langfristigen Interesse und der Nachhaltigkeit wurde **gestrichen**;
- Die Bestimmungen über die **zivilrechtliche Haftung** wurden durch Bedingungen präzisiert, die erfüllt sein müssen, damit ein Unternehmen haftbar gemacht werden kann: ein Schaden, der einer natürlichen oder juristischen Person zugefügt wurde, eine Pflichtverletzung, der Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und der Pflichtverletzung und ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit). Im Text wird erwähnt, dass ein Unternehmen nicht haftbar gemacht werden kann, wenn der Schaden nur von seinen Geschäftspartnern in der Kette seiner Tätigkeiten verursacht wurde.
- Die Bestimmungen über die **Pflichten von Geschäftsführern** wurden **gestrichen**, da sie zu sehr in die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Unternehmensführung eingreifen;
- Was den **Anhang** zu den internationalen Übereinkommen und Instrumenten betrifft, so wurde die Zahl der Verweise auf die Menschenrechte und Grundfreiheiten erheblich reduziert, während die Zahl der Verweise auf Verbote und Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Umweltschutz leicht erhöht wurde.

Relevanz für Österreich



Österreichische Wirtschaftsstruktur:

99,6 % aller österreichischen Unternehmen sind KMU

Hohe Exportrate an Investitionsgütern;
Mehrheit der Exporteure sind KMU

Deutschland als wichtigster
Handelspartner

→ Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
(LkSG)



Risiken für KMU:

hoher relativer Verwaltungsaufwand

Abwälzung der Verantwortung von größeren
Unternehmen auf KMU

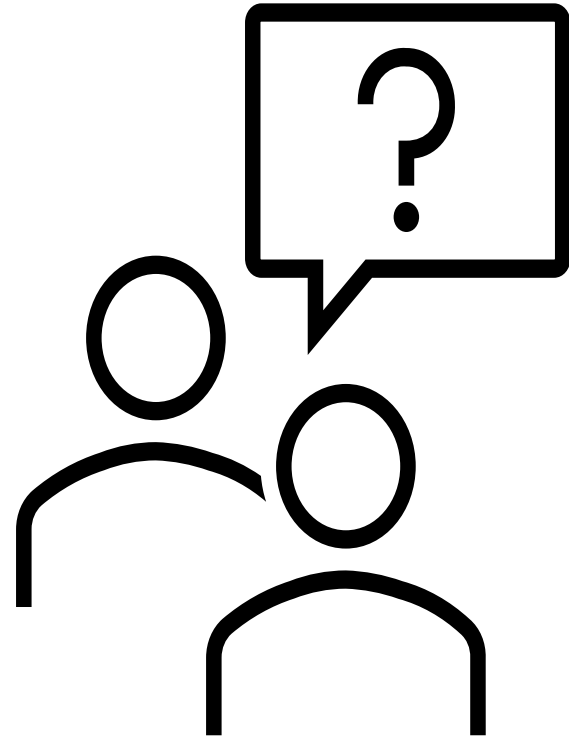
Als Zulieferer kurz- und mittelfristig mit
Lieferkettenregulierungen konfrontiert, ohne
davon profitieren zu können

Herausforderungen für österreichische Unternehmen

- als Zulieferer von Lieferkettensorgfaltspflichten betroffen, aber kein Profitieren von positiven Reputationseffekten etc.
- Nichtbeachtung des Themas birgt Risiko der Auslistung
- zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen
- unterschiedliche Standards verschiedener Auftraggeber
- mangelnde Verhandelbarkeit und Marktmacht
- aufwendige vertragliche Weitergabe
- Aufwand für Kontrolle und Audits
- Haftung?

Praxistipps

- CSR-Strategie
 - Lieferantenauswahl
 - Code of Conduct
 - vertragliche Regelungen, Selbstauskünfte, Zertifizierungen, Audits
 - Dokumentation/ Berichterstattung
- Kontaktaufnahme mit Lieferanten
- Austausch Branche (Datasharing)
- Auseinandersetzen mit bestehenden Rahmenwerken (UN, OECD etc.)



Chancen für österreichische Unternehmen

- **Mögliche unternehmerische Vorteile aus Lieferkettenverantwortung**
 - Reputationsgewinne
 - Pflege von Stakeholder-Beziehungen (Wissensaustausch)
 - Risikoanalyse ermöglicht Evaluation von Lieferant:innenbeziehungen und Optimierung von Prozessen
 - Niedrigere Kapitalkosten
- **Lieferkettenverantwortung als strategischer Vorteil**
 - Unternehmerische Verantwortung für Menschenrechts- und Umweltthemen wird voraussichtlich weiter an Relevanz gewinnen
 - Frühe Beschäftigung mit dem Thema kann Vorreiter-Vorteile bringen
 - Empfehlung: Mehraufwand nicht als Verwaltungsaufwand, sondern als langfristige Investition betrachten

Fragen?

Mag. Laura Sanjath BA

Abteilung für Rechtspolitik
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-4236 | M 0664/817 96 91
E laura.sanjath@wko.at | W <https://wko.at>